Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3467

11. 01. 96

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf hat eine betragsmäßige Gleichstellung bei der einmaligen Unfallentschädigung der durch einen qualifizierten Dienstunfall geschädigten Beamten als auch deren Hinterbliebenen mit den im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland verwendeten Bediensteten zum Ziel.

B. Lösung

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) werden um 50 v. H. angehoben. Im Gegenzug entfällt die bisherige Regelung in § 43 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, wonach die einmalige Unfallentschädigung im Falle der Verwendung von Beamten im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland um 50 v. H. erhöht wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nur unmerklich zusätzlich belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 225 00 – Be 149/95

Bonn, den 11. Januar 1996

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte „einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden
   a) in Nummer 1 die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark",
   b) in Nummer 2 die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark",
   c) in Nummer 3 die Worte „zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark" ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend."
   b) In Satz 2 werden die Worte „gilt Satz 1" durch die Worte „gelten die Absätze 1 bis 3" ersetzt.
4. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1, 2 und 4" durch die Worte „Absätze 1 und 2" ersetzt.
5. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5" durch die Worte „Absätze 1 und 2 sowie 5" ersetzt.
6. Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) ist über § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage dafür gelegt worden, daß den Soldaten und Bundesbeamten, die an Auslandsverwendungen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen Belastungen zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung gewährt werden. Für diesen Personenkreis wurde die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Die einmalige Unfallentschädigung, die auf eine Gesetzesinitiative des Bundesrates im Jahr 1972 zurückgeht, soll die Versorgung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) während der ersten Übergangszeit nach der Verletzung oder dem Tod des Beamten verbessern, d. h. die unverschuldete Notlage entschärfen und den finanziellen Engpaß abmildern. Angesichts der besonderen Gefahren, denen Beamte auch bei Einsätzen im Inland ausgesetzt sein können (beispielsweise Polizeibeamte der Sondereinsatzkommandos der Polizei), ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, bei Auslandsverwendungen höhere Beträge zu zahlen als bei Inlandsverwendungen. Die einmalige Unfallentschädigung im Schadensfall beim Inlandseinsatz soll deshalb betragsmäßig der Auslandsverwendung gleichgestellt werden. Entsprechend der geltenden Regelung bei Auslandsverwendungen werden die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung generell um 50 v. H. angehoben; die bislang geltenden besonderen Sätze bei Auslandsverwendungen können entfallen.

Die Maßnahme wird die öffentlichen Haushalte nur unmerklich zusätzlich belasten. Die Mehrkosten lassen sich aus haushaltssystematischen Gründen nicht genau abschätzen. Wie aber eine Erhebung im Land Baden-Württemberg ergab, wurde in den vergangenen Jahren im Landesbereich lediglich jeweils in ein bis zwei Fällen jährlich eine einmalige Unfallentschädigung festgesetzt, was Ausgaben zwischen 50 000 DM bis 150 000 DM verursachte. Für das Land würde eine Gesetzesänderung demzufolge Mehrkosten von allenfalls etwa 100 000 DM p. a. bedeuten. Die Verhältnisse beim Bund und den anderen Ländern dürften sich hiervon kaum unterscheiden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung werden um 50 v. H. angehoben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Infolge der generellen Erhöhung der Sätze der einmaligen Unfallentschädigung ist die bisherige Sonderregelung für die Fälle der besonderen Verwendung i. S. des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes hinfällig und wird durch einen Verweis auf die allgemeine Regelung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu den Nummern 4 bis 6

Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates bezweckt die betragsmäßige Gleichstellung bei der einmaligen Unfallentschädigung der durch einen qualifizierten Dienstunfall geschädigten Beamten mit den im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland verwendeten Bediensteten.

Nach dem Entwurf sollen die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) um 50 v. H. angehoben werden. Gleichzeitig soll die bisherige Regelung in § 43 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, wonach die einmalige Unfallentschädigung im Falle der besonderen Verwendung von Beamten im Sinne von § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes um 50 v. H. erhöht wird, entfallen.

Das Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 sieht für Soldaten und Bundesbeamte, die an gefährlichen Auslandseinsätzen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen besonderen Belastungen, zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung vor. Dabei wird auch die einmalige Unfallentschädigung um die Hälfte aufgestockt. Bei einem qualifizierten Dienstunfall mit schweren Folgen in einem solchen Gefährdungsgebiet, z. B. im ehemaligen Jugoslawien, können danach 150 000 DM als einmalige Unfallentschädigung gezahlt werden.

Ausschlaggebend dafür war die deutlich vom Inland abweichende gesteigerte Gefährdungslage in Krisengebieten. Diese Unterschiede bestehen auch jetzt noch.

Die Bundesregierung hat Verständnis für den im Gesetzentwurf nunmehr zum Ausdruck kommenden Wunsch, eine Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung auch im nationalen Bereich für ähnlich gelagerte Fälle herbeizuführen. Aus Sicht der Bundesregierung sollte jedoch zunächst der Versorgungsbericht abgewartet werden, der Aufschluß über die zukünftigen Belastungen der öffentlichen Haushalte mit Versorgungskosten geben wird. Erst danach wird zu erörtern sein, ob und in welchem Umfang gesetzliche Maßnahmen im Leistungsbereich der Beamtenversorgung, wie sie auch mit der Initiative des Bundesrates verfolgt werden, erforderlich werden; wegen der vergleichbaren Verhältnisse müßte auch der Soldatenbereich miterfaßt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333